

GESCHÄFTSORDNUNG DER ARBEITSAUSSCHÜSSE

vom 26. November 1997 in der Fassung vom 24. November 2016

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 24. November 2016 gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung der Architektenkammer Berlin folgende Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsausschüsse beschlossen:

PRÄAMBEL

In dieser Geschäftsordnung werden Verfahren der Ausschussarbeit geregelt, die nicht in der Satzung erfasst sind. Es ist deshalb bei der Ausschussarbeit auch § 6 Abs. 2 und Abs. 6 der Satzung zu beachten.

§ 1 Arbeitsweise

- (1) Die Arbeitsausschüsse behandeln die ihnen von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Zielstellungen in den ordentlichen Ausschusssitzungen.
- (2) Zur Klärung einzelner Punkte kann der Arbeitsausschuss Arbeitsgruppen einrichten oder diese Aufgabe an ein einzelnes Ausschussmitglied delegieren. Einzelheiten hierzu werden von den Ausschussmitgliedern festgelegt.
- (3) Werden zwei oder mehr Arbeitsausschüsse oder ein Arbeitskreis und ein Arbeitsausschuss zum selben Thema beauftragt, so ist seitens des auftraggebenden Kammerorgans (Vorstand/Vertreterversammlung) vorzugeben, welcher von ihnen die Organisations- und Koordinationsverantwortung wahrzunehmen hat.

Dieser Arbeitsausschuss/Arbeitskreis bearbeitet federführend das beauftragte Thema und stimmt sich dazu mit den anderen beauftragten Ausschüssen und Arbeitskreisen ab.

Sofern zur Bearbeitung des Themas Beschlüsse der Vertreterversammlung zu fassen sind, ist vom federführenden Arbeitsausschuss/Arbeitskreis eine Beschlussvorlage zu erarbeiten, die den anderen betroffenen Arbeitsausschüssen und Arbeitskreisen zur Mitzeichnung vorzulegen ist. Sofern die Mitzeichnung nicht erfolgt, ist in der Beschlussvorlage darauf hinzuweisen. Darüber hinaus kann der die Mitzeichnung verweigernde Arbeitsausschuss oder Arbeitskreis eine eigene Beschlussvorlage einbringen.

§ 2 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Arbeitsausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung wird von der oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegt und zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben.

Die Unterlagen sollen den Ausschussmitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn vorliegen.



- (2) Die Arbeitsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder, unter ihnen die oder der Ausschussvorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Ausschussvorsitzende, anwesend ist.
- (3) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung den Ausschussmitgliedern bekanntzumachen.
- (4) Kann eine Ausschussberatung nicht ohne Berücksichtigung geschützter personenbezogener Daten durchgeführt werden, so hat die Sitzungsleitung für die Dauer dieser Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Rechte Betroffener auf Information zum Ergebnis solcher Beratung regelt das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin vom 15. Oktober 1999 (GVBI. vom 29. 10. 1999).

§ 3 Vorlagen, Anträge

- (1) Erarbeitete Vorlagen sind schriftlich aufzubereiten. Sie werden dem auftraggebenden Kammerorgan zugeleitet.
- (2) Anträge der Arbeitsausschüsse werden entsprechend dem Beratungsergebnis von der oder dem Ausschussvorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter in den Vorstand oder in die Vertreterversammlung eingebracht.

§ 4 Berichterstattungen

- (1) Die Arbeitsausschüsse sind der Vertreterversammlung auf Anforderung, mindestens jedoch einmal jährlich berichtspflichtig.
- (2) Die Ausschussvorsitzende / der Ausschussvorsitzende oder ein/e vom Arbeitsausschuss Benannte/r berichten dem auftraggebenden Kammerorgan über die einzelnen erarbeiteten Vorlagen und die Beratungen der Arbeitsausschüsse.

§ 5 Pflichten der Mitglieder der Arbeitsausschüsse

- (1) Die Ausschussmitglieder sind zu aktiver Mitarbeit in den Arbeitsausschüssen verpflichtet.
- (2) Bei fortdauernder Inaktivität eines Ausschussmitgliedes sind die übrigen Ausschussmitglieder berechtigt, der Vertreterversammlung die Abwahl dieses Ausschussmitgliedes vorzuschlagen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung der Arbeitsausschüsse tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.